S2 Änderung Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	25.02.2022
Tagesordnungspunkt:	9. Satzung
Status:	Zurückgezogen

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 3:
§ 1 Tagungspräsidium und weitere Gremienbesetzung

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) wählt ~~auf~~mit dem Vorschlag zur Gremienbesetzung des Landesvorstands ein Tagungspräsidium. Ergänzungen aus der Versammlung sind möglich. Präsidiumsmitglieder dürfen sich auf der Versammlung nicht für ein Amt zur Wahl stellen. Das Präsidium ist mindestquotiert.

(2) Mit einem Vorschlag zur Gremienbesetzung sind folgende weitere Gremien einzurichten: (Technische) Antragskommission, Mandatsprüfungskommission, Wahlkommission (Zählkommission) und Protokoll. Die (Technische) Antragskommission wird durch den Landesvorstand vor der LDK eingerichtet (§4 Abs. 2) und mit dem Vorschlag zur Gremienbesetztung bestätigt. Über den Vorschlag zur Gremienbesetzung und mögliche Ergänzungen wird - in der Regel im Block - in offener Abstimmung entschieden.

Von Zeile 5 bis 7:
~~§ 2 Tagesordnung~~

~~(1) Zu Beginn der Tagung beschließt die Versammlung über die Tagesordnung.~~

§ 2 Sitzungsablauf
(1) Der Sitzungsablauf ist folgender:
1. Eröffnung durch Landesvorstand oder Landesgeschäftsführung mit Wahl des Präsidiums bzw. der Gremienbesetzung;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit;
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge;
4. Behandlung der Tagesordnung;
5. Schließung der Sitzung.

(2) Die Versammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten die Tagesordnung ändern (s. §5 Abs.3 Nr.1).

Von Zeile 9 bis 12:
(1) Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Gästen wird in der Regel das Rederecht gewährt. Das Präsidium bzw. die Tagungsleitung erteilt das Wort. Will die*der Tagungsleiter*in sich selbst an der Aussprache beteiligen, so gibt sie*er die Versammlungsleitung ab und darf sie zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erneut übernehmen.

(2) Das Präsidium legt zu Beginn einer Antragseinbringung die Zahl der festen sowie gelosten Redebeiträge, sowie die jeweilige Redezeit fest. Zur Aussprache zu einem Sachverhalt sollte einer*m Redner*in nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Überschreitet ein*e Redner*in ihre*seine Redezeit, so soll die*der Tagungsleiter*in ihr*ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Eine Verlängerung der Redeliste kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

~~(3) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei dem Präsidiumsmitglied zu melden, welches die Redeliste führt.~~

(3) Wer zur Sache sprechen will, zeigt seine Meldung beim Präsidium an. Die Meldung soll Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes enthalten.

(4) Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich durch das Los. ~~Es sollen - nach Frauen und Männern - quotierte Redelisten geführt werden. Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die*der Tagungsleiter*in die Redeliste für geschlossen.~~Das Präsidium kann weiteren Personen das Rederecht erteilen, wenn es für den Ablauf der Veranstaltung oder dem Verlauf einer Debatte zweckdienlich erscheint. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten; dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen). Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, stimmen die Frauen der Versammlung darüber ab, ob die Debatte fortgesetzt werden darf.

Von Zeile 15 bis 19:
(1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge sind schriftlilch über das Antragsgrün der jeweiligen LDK oder bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder bzw. Gremium und Beschlussdatum sowie den Antragstext enthalten. Antragsfristen und Antragsrecht für ordentliche Anträge regelt die Satzung (§ 9 Absätze ~~10 und~~9 bis 11).

(2) Im Vorfeld von LDKen wird vom Landesvorstand eine (Technische) Antragskommission eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen einen Verfahrensvorschlag für die Behandlung und das Abstimmungsprozedere der Anträge und Änderungsanträge erarbeitet. Der Verfahrensvorschlag wird ~~vor~~im Antragsgrün der jeweiligen LDK ~~verschickt~~dargestellt und auf der LDK vorgestellt und abgestimmt.

(3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung aussprechen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

~~(3)~~(4) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg einge~~bra~~reicht werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor Beginn der LDK schriftlich im Antragsgrün der jeweiligen LDK oder bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Zur Behandlung nicht fristgerecht eingegangener Änderungsanträge entwickelt die Antragskommission einen Verfahrensvorschlag und stellt ihn der Versammlung zur Abstimmung vor. Das gilt auch für Änderungsanträge, die an Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(5) Bei verkürzter Einladungsfrist müssen Änderungsanträge spätestens ein Tag vor Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

~~(4) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so sind sie insgesamt den Delegierten (mündlich oder auf Verlangen schriftlich) bekannt zu machen, bevor über jeden einzelnen abgestimmt wird.~~

~~(5) Der weitestgehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.~~

(6) Der weitestgehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.(7) Anträge werden nach Inhalt gekennzeichnet, u.a.

- D für Dringlichkeitsanträge
- F für Formaliaanträge zur Tagesordnung, Gremienbesetzung
- L für Leitanträge des Landesvorstands
- P für Anträge zum Programm
- R für Resolutionen
- S für Anträge zur Satzung / Geschäftsordnung
- V für Verschiedenes
- W für Wahlen und Bewerbungen

In Zeile 21 einfügen:
(1) Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg eingebracht werden- in der Regel durch das Heben beider Hände. Sie sind möglichst frühzeitig zu stellen.

In Zeile 47 einfügen:
(5) Zu Geschäftsordnungsanträgen findet keine Aussprache statt. In der Regel sind zu einem Geschäftsordnungsantrag nur zwei Worterteilungen möglich (Pro und Contra). Dabei zählt die Einbringung als Pro. Beide Wortbeiträge haben sich ausschließlich auf den Anlass des Antrags zu beziehen und sind keine inhaltlichen Beiträge.

In Zeile 54 einfügen:
(1) Die LDK ist beschlussfähig, wenn und solange ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist diese durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

In Zeile 67:
(2) Ist das Ergebnis auf andere Weise nicht zu ermitteln, so ~~wird~~kann die Abstimmung im Wege des sog. „Hammelsprungs“ durchgeführt werden.

In Zeile 70:
~~(2) Das Beschlussprotokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Verschickung Einsprüche dagegen erhoben werden. Über eventuelle Einsprüche zum Protokoll entscheidet der nachfolgende Parteitag.~~

(2) Das Beschlussprotokoll wird durch das Tagungspräsidium genehmigt.Sofern keine Einigkeit besteht, entscheidet der nachfolgende Parteitag.

Begründung

Die Geschäftsordnung ist seit mehreren Jahren nicht mehr angepasst worden und teilweise haben sich auf den Parteitagen gute Abläufe eingespielt, die nun transparent festgehalten oder präzisiert werden

sollen (z.B. Änderung in §1, §2, §3 und §4). Beispielsweise wird seit Jahren eine komplette Gremienbesetzung zur Abstimmung vorgelegt und nicht nur ein Tagungspräsidium. Präszisiert wurde der gesamte Sitzungsablauf und nicht nur die Regelung zur Veranschiedung der Tagesordnung.

Ein Teil der Änderungen war in 2021 bereits mit den temporär beschlossenen Geschäftsordnungen für die einzelnen digitalen LDKen geändert worden und soll nun in die dauerhaft beschlossenen Geschäftsordnung überführt werden. Die Ergänzungen in §4 Abs. 3 (Dringlichkeitsanträge), §7 (Beschlussfähigkeit) sind Regelungen, die bereits in der Satzung festgehalten sind, dort aber meist von Mitgliedern nicht gefunden werden und für Nachfragen sorgen, deshalb sind sie in den zutreffenden Paragrafen für eine bessere Übersichtlichkeit hinzugefügt worden. Sie stellen keine neuen inhaltlichen Änderungen dar. Die Änderung §11 zum Protokoll sollen die Praxistauglichkeit der Protokollkontrolle erhöhen, da sich die bisherige Regelung nicht als sinnvoll erwiesen hat.